

**Satzung des Landkreises Oberallgäu
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter
Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Oberallgäu und in der
kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) erlässt der Landkreis Oberallgäu mit Zustimmung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif

(1) Im ÖPNV im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) werden für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.11.2022 folgende vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

- a) Tagesticket zum Preis von 0,50 € gültig an allen Samstagen und Sonntagen mit Ausnahme auf folgenden Linien:
- Linie 1 (Oberstdorf – Baad [A]);
 - Linie 8 Oberstdorf – Spielmannsau);
 - österreichischer Streckenabschnitt der Linie 29 (Oberstaufen – Krumbach [A]);
 - Linie 50 (Hinterstein – Giebelhaus);
 - Linie 99 (Steibis – Hörmoos).
- b) Reguläre Abonnements (JobCard, AboCard, Umwelt-Abo Bus) sind übertragbar und damit nicht mehr personengebunden.
- c) Beim Online-Abschluss eines Abonnements über die Schwabenbund Services (SBS) während des o.a. Zeitraums werden statt 12 Monaten nur 11 Monate abgerechnet.

(2) Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für die vom Landkreis verlangten Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst die Gebiete des Landkreises Oberallgäu und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) hat der Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf ihrem Stadtgebiet zugestimmt, und beteiligt sich an den Aufwendungen des Landkreises Oberallgäu für die Ausgleichsleistungen gemäß § 3.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 Abs. 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Als Ausgleich für das 50-Cent-Tagesticket gemäß § 1 Abs. 1 a) wird die Differenz zwischen dem Preis von zwei Einzelfahrausweisen für 4 Tarifzonen (Kempten und nördliches Oberallgäu) bzw. der Preisstufe 5 (südliches Oberallgäu) und dem Preis des 50-Cent-Tagestickets gewährt.
- (3) Für die Angebote gemäß § 1 Abs. 1 b) und c) wird kein Ausgleich gewährt.
- (4) Zur Berechnung des Ausgleichs übermittelt die mona GmbH bis zum 28.02.2023 die Zahl der verkauften 50-Cent-Tagestickets getrennt nach Kempten und nördlichem Oberallgäu einerseits und südlichem Oberallgäu andererseits.
- (5) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist in Summe auf 81.000,00 € begrenzt. Übersteigt der Ausgleichsbedarf diesen Betrag, sind die Ansprüche der Unternehmen quotale zu kürzen.
- (6) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die mona GmbH. Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Unternehmen in Kempten und nördlichem Oberallgäu sowie im südlichen Oberallgäu ist Sache der mona GmbH, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt.
- (7) Der Landkreis leistet auf an die mona GmbH bis zum 15.10.2022 eine Abschlagszahlung in Höhe von 81.000,00 €. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

§ 5 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2023.

Sonthofen, den ...

.....
Indra Baier-Müller
Landrätin